

Jahresabschluss 2014 SVD Schweriner Verkehrs- und Dienstleistungs- GmbH

Gemäß § 325 Abs. 1 in Verbindung mit § 326 HGB hat die SVD Schweriner Verkehrs- und Dienstleistungs- GmbH die Bilanz und den Anhang beim Bundesanzeiger in elektronischer Form am 30.06.2015 eingereicht.

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages und § 14 Abs. 5 des Kommunalprüfungsgesetzes macht die SVD Schweriner Verkehrs- und Dienstleistungs- GmbH, mit dieser Veröffentlichung die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses, den Feststellungsvermerk des Landesrechnungshofes sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes öffentlich bekannt. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen gemäß Kommunalprüfungsgesetz in der Zeit vom 10.12. bis 18.12.2015 im Sekretariat der kaufmännischen Leiterin der SVD Schweriner Verkehrs- und Dienstleistungs- GmbH, in den Büroräumen der Stadtwerke, Eckdrift 43 – 45, Raum A 115, in Schwerin zur Einsichtnahme aus.

1. Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der SVD Schweriner Verkehrs- und Dienstleistungs- GmbH

Am 22.04.2015 tagte der Gesellschafter der SVD Schweriner Verkehrs- und Dienstleistungs- GmbH, die Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS), vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dr. Wolf, und fasste folgenden Beschluss:

1. Der vorgelegte, von der Geschäftsführung aufgestellte und von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, geprüfte und testierte Jahresabschluss 2014 der SVD Schweriner Verkehrs- und Dienstleistungs- GmbH (SVD) wird festgestellt.
2. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

gez. Dr. Josef Wolf

2. Verwendung des Ergebnisses

Der im Jahresabschluss ausgewiesene Jahresgewinn von EUR 43.043,50 ist mit dem Ergebnisvortrag zu verrechnen.

3. Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der SVD Schweriner Verkehrs- und Dienstleistungs- GmbH, Schwerin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Entsprechend § 13 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft im Sinne von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und die wirtschaftlichen Verhältnisse der SVD Schweriner Verkehrs- und Dienstleistungs- GmbH liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich

auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Dort ist in den Abschnitten B und D ausgeführt, dass die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit eingestellt hat und liquidiert werden soll. Die insolvenzrechtliche Überschuldung ist durch ein Gesellschafterdarlehen mit einem qualifizierten Rangrücktritt abgewendet.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Hamburg, den 20. März 2015

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Siegel

gez. Buske
Buske
Wirtschaftsprüfer

gez. Boger
Boger
Wirtschaftsprüfer

4. Feststellungsvermerk des Landesrechnungshofes

Der Landesrechnungshof schließt sich mit Schreiben vom 01.04.2015 den Ausführungen des Abschlussprüfers an und gibt den Prüfungsbericht nach eingeschränkter Prüfung frei (§ 14 Abs. 4 KPG).